

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

38. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. August 1984	Nummer 41
--------------	---	-----------

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20320	28. 6. 1984	Verordnung zur Übertragung besoldungsrechtlicher Zuständigkeiten des Innenministers	467
223	9. 7. 1984	Verordnung über die Förderung von Lehrveranstaltungen der Einrichtungen der Weiterbildung	467
237	5. 7. 1984	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (2. ÄndVO-DVO-AFWoG)	468
301	6. 7. 1984	Verordnung über die Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch freie Arbeit	469

20320

Verordnung zur Übertragung besoldungsrechtlicher Zuständigkeiten des Innenministers

Vom 28. Juni 1984

Auf Grund des § 29 Abs. 3 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in Verbindung mit § 8 Abs. 3 des Landesbesoldungsgesetzes wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister verordnet:

§ 1

Die Befugnis zur Entscheidung nach § 29 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 4 des Bundesbesoldungsgesetzes übertrage ich für die Beamten der kreisangehörigen Gemeinden auf die Oberkreisdirektoren als untere staatliche Verwaltungsbehörden, für die Beamten der kreisfreien Städte und der Kreise auf die Regierungspräsidenten.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1984 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Übertragung besoldungsrechtlicher Zuständigkeiten des Innenministers als oberster Aufsichtsbehörde vom 27. November 1965 (GV. NW. S. 336) außer Kraft.

Düsseldorf, den 28. Juni 1984

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Schnoor

- GV. NW. 1984 S. 467.

223

Verordnung über die Förderung von Lehrveranstaltungen der Einrichtungen der Weiterbildung

Vom 9. Juli 1984

Aufgrund der §§ 20 Abs. 10 und 24 Abs. 6 des Weiterbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Mai 1982 (GV. NW. S. 276) wird verordnet:

§ 1

Unterrichtsstunde

(1) Eine Lehrveranstaltung besteht aus einer oder mehreren Unterrichtsstunden, die nach pädagogischen Grundsätzen der Weiterbildung gestaltet sind und methodisch-didaktisch eine Einheit bilden.

(2) Eine Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten.

(3) An- und Abreisezeiten dürfen auf die Dauer einer Unterrichtsstunde nicht angerechnet werden.

§ 2

Förderung von Unterrichtsstunden

(1) Eine Unterrichtsstunde ist förderungsfähig, wenn an ihr in der Regel mindestens 10 Personen teilnehmen oder für sie mindestens 10 Personen das Teilnehmerentgelt bezahlt haben.

(2) Eine Lehrveranstaltung ist bis zu 8 Unterrichtsstunden je Tag förderungsfähig. Findet sie außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen statt, so ist sie nur förderungsfähig, wenn mindestens 10 Teilnehmer an der Lehrveranstaltung ihren Wohnsitz oder ihren Arbeits- oder Ausbildungsplatz in Nordrhein-Westfalen haben.

§ 3

Teilnehmertage

(1) Ein Teilnehmertag liegt vor, wenn eine Person an einer Lehrveranstaltung in einer Einrichtung mit Internatsbetrieb oder an einer Internatsveranstaltung in einem entsprechend ausgestatteten Haus teilnimmt, die mindestens 6 förderungsfähige Unterrichtsstunden umfaßt und bei der gemeinsame Verpflegung und Übernachtung gewährt wird.

(2) Ein halber Teilnehmertag liegt vor, wenn eine Person an einer Lehrveranstaltung in einer Einrichtung mit Internatsbetrieb oder an einer Internatsveranstaltung in einem entsprechend ausgestatteten Haus im Zusammenhang mit einem ganzen Teilnehmertag teilnimmt, die mindestens 3 förderungsfähige Unterrichtsstunden umfaßt und bei der gemeinsame Verpflegung gewährt wird, oder wenn eine Person an einer selbständigen Lehrveranstaltung in einer Einrichtung mit Internatsbetrieb oder an einer Internatsveranstaltung in einem entsprechend ausgestatteten Haus teilnimmt, die mindestens 6 förderungsfähige Unterrichtsstunden umfaßt und bei der gemeinsame Verpflegung gewährt wird.

(3) Eineinhalb Teilnehmertage dürfen eine Gesamtdauer von 24 Stunden nicht unterschreiten.

Bei mehrtägigen Lehrveranstaltungen ist je Kalendertag nur ein Teilnehmertag oder ein halber Teilnehmertag förderungsfähig. Ein halber Teilnehmertag ist je Lehrveranstaltung nur einmal förderungsfähig.

§ 4

Förderung von Teilnehmertagen in Nordrhein-Westfalen

(1) Teilnehmertage, die im Sinne von § 3 in Nordrhein-Westfalen durchgeführt werden, sind förderungsfähig, wenn in der Regel mindestens 10 Teilnehmer an der Lehrveranstaltung ihren Wohnsitz oder ihren Arbeits- oder Ausbildungsplatz in Nordrhein-Westfalen haben. Der förderungsfähige Anteil der Teilnehmertage für Personen, die ihren Wohnsitz oder ihren Arbeits- oder Ausbildungsplatz nicht in Nordrhein-Westfalen haben, ist im Jahresdurchschnitt der Einrichtung auf ein Verhältnis von 40 v. H. zu 60 v. H. gegenüber dem förderungsfähigen Anteil der Teilnehmertage für Personen, die ihren Wohnsitz oder ihren Arbeits- oder Ausbildungsplatz in Nordrhein-Westfalen haben, begrenzt.

(2) Die Förderung von Teilnehmertagen ist in der Regel auf höchstens 60 Teilnehmer je Lehrveranstaltung begrenzt.

§ 5

Förderung von Teilnehmertagen außerhalb Nordrhein-Westfalens

(1) Teilnehmertage, die im Sinne von § 3 außerhalb Nordrhein-Westfalens durchgeführt werden, sind nur für Teilnehmer, die ihren Wohnsitz oder Arbeits- oder Ausbildungsplatz in Nordrhein-Westfalen haben, förderungsfähig, wenn das Ziel der Lehrveranstaltung nur außerhalb Nordrhein-Westfalens erreicht werden kann oder wenn die Lehrveranstaltung im grenznahen Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen oder in einem mit Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen geförderten Haus stattfindet.

(2) § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 6

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verordnung über die Mindestanforderungen an Unterrichtsstunden und Teilnehmertage bei Ein-

richtungen der Weiterbildung vom 3. März 1975 (GV. NW. S. 255) außer Kraft.

Düsseldorf, den 9. Juli 1984

Der Kultusminister,
zugleich für den Minister
für Wissenschaft und Forschung
Schwier

Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
Friedhelm Farthmann

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
Jochimsen

- GV. NW. 1984 S. 467.

237

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Durchführung
des Gesetzes über den Abbau der
Fehlsubventionierung im Wohnungswesen
(2. ÄndVO-DVO-AFWoG)**

Vom 5. Juli 1984

Aufgrund des § 6 Abs. 2 des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (AFWoG) vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (DVO-AFWoG) vom 22. September 1982 (GV. NW. S. 612), geändert durch Verordnung vom 18. Oktober 1983 (GV. NW. S. 424), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Abweichend von Absätzen 1 bis 6 und der als Anlage beigefügten Tabelle kann die zuständige Stelle für Wohnungen, für die der Leistungszeitraum (§ 4 Abs. 1 AFWoG) ab 1. Januar 1985 beginnt, als Höchstbetrag die Obergrenze der in dem Mietspiegel enthaltenen Mietzinsspanne für Wohnraum vergleichbarer Art, Größe, Ausstattung und Beschaffenheit in durchschnittlicher Lage zugrunde legen, wenn dieser Höchstbetrag niedriger ist, als der in der Tabelle angegebene Betrag. Soweit der Höchstbetrag und das Entgelt für die Wohnung voneinander abweichend Kostenanteile für Betriebskosten enthalten, sind hierfür gemäß § 6 Abs. 3 AFWoG Pauschbeträge nach der AFWoG-Pauschbetragsverordnung anzusetzen.“

2. Die als Anlage zu § 2 Abs. 1 bekanntgegebene „Tabelle der Höchstbeträge nach § 6 Abs. 2 AFWoG“ enthält die als Anlage beigefügte Fassung.

Anlage

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 5. Juli 1984

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Johannes Rau

Der Minister
für Landes- und Stadtentwicklung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Christoph Zöpel

Anlage

§ 2

Antragsverfahren

Tabelle der Höchstbeträge nach § 6 Abs. 2 AFWoG

für Wohnungen der Jahrgangsstufe	in Gemeinden mit einer Einwohnerzahl	Wohnungen mit Bad/Dusche ohne Sammelheizung DM/qm	Wohnungen mit Bad/Dusche und Sammelheizung DM/qm
1	2	3	4
I.			
Bewilligungen nach dem 20. Juni 1948, jedoch vor dem 1. Januar 1955 im Leistungszeitraum 1983-1985*)	unter 100 000 von 100 000 bis unter 200 000 von 200 000 bis unter 300 000 von 300 000 und mehr	6,- 6,50 6,50 6,50	7,- 7,50 7,50 7,50
II.			
Bewilligungen nach dem 31. Dezember 1954, jedoch vor dem 1. Januar 1963 im Leistungszeitraum 1984-1986**)	unter 100 000 von 100 000 bis unter 200 000 von 200 000 bis unter 300 000 von 300 000 und mehr	6,50 6,50 7,- 8,-	8,50 8,50 9,- 10,-
III.			
Bewilligungen nach dem 31. Dezember 1962 im Leistungszeitraum 1985-1987*)	unter 100 000 von 100 000 bis unter 300 000 von 300 000 und mehr	6,50 7,- 7,-	8,50 9,- 9,-

*) Für spätere Leistungszeiträume werden die Höchstbeträge jeweils neu bestimmt.

**) Bei eventuell auftretenden Härten ist unter Berücksichtigung der erkennbaren Mietentwicklung, die bei der Festsetzung der Höchstbeträge für die Wohnungen der III. Jahrgangsstufe im Leistungszeitraum 1985-1987 ihren Niederschlag gefunden hat, von den örtlich zuständigen Behörden zu entscheiden.

- GV. NW. 1984 S. 468.

301

Verordnung über die Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch freie Arbeit

Vom 6. Juli 1984

Auf Grund des Artikels 293 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1977 (BGBl. I S. 3104), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Justizministers zum Erlass von Rechtsverordnungen nach Artikel 293 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 8. Mai 1984 (GV. NW. S. 301) wird verordnet:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Strafvollstreckungsbehörde kann einem Verurteilten auf Antrag gestatten, eine uneinbringliche Geldstrafe durch freie Arbeit zu tilgen.

(2) Freie Arbeit im Sinne dieser Verordnung ist gemeinnützige, unentgeltliche Tätigkeit. Geringfügige finanzielle Zuwendungen an den Verurteilten zum Ausgleich von Auslagen im Zusammenhang mit der Arbeitsleistung gehören die Unentgeltlichkeit nicht.

(3) Ein Arbeitsverhältnis wird durch die Leistung der freien Arbeit nicht begründet.

(1) Ist eine Geldstrafe uneinbringlich, so weist die Strafvollstreckungsbehörde den Verurteilten in der Regel zugleich mit der Mitteilung über die Anordnung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe darauf hin, daß er innerhalb einer bestimmten Frist einen Antrag nach § 1 Abs. 1 stellen kann. Sie gibt ihm Gelegenheit, eine Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 sowie eine geeignete Beschäftigungsstelle vorzuschlagen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der Verurteilte sich nicht auf freiem Fuß befindet oder unbekanntem Aufenthaltsort ist.

(2) Die Strafvollstreckungsbehörde soll dem Verurteilten bei der Vermittlung eines Beschäftigungsverhältnisses behilflich sein. Sie stimmt mit der Beschäftigungsstelle die näheren Umstände der zu leistenden Tätigkeit ab.

§ 3

Entscheidung der Strafvollstreckungsbehörde

(1) Gestattet die Strafvollstreckungsbehörde die Tilgung der Geldstrafe durch freie Arbeit, so bestimmt sie zugleich die Beschäftigungsstelle, den Inhalt der Tätigkeit, die voraussichtliche tägliche Arbeitszeit und den Anrechnungsmaßstab (§ 7 Abs. 1).

(2) Die Strafvollstreckungsbehörde lehnt den Antrag ab, wenn

- Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, daß der Verurteilte freie Arbeit nicht leisten will oder dazu in absehbarer Zeit nicht in der Lage sein wird,
- ein Beschäftigungsverhältnis in angemessener Zeit nicht zustandekommt oder
- die von dem Verurteilten vorgeschlagene Beschäftigungsstelle ungeeignet ist und ein anderes Beschäftigungsverhältnis nicht vermittelt werden kann.

§ 4

Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe

Die Ersatzfreiheitsstrafe wird nicht vollstreckt, solange dem Verurteilten die Tilgung der Geldstrafe durch freie Arbeit gestattet ist oder über den Antrag des Verurteilten nicht entschieden ist, es sei denn, daß der Antrag offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat.

§ 5

Weisungen

Der Verurteilte hat den Weisungen der Strafvollstreckungsbehörde und hinsichtlich der ihm obliegenden Pflichten im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses den Anordnungen des Beschäftigungsgebers nachzukommen.

§ 6

Widerruf, Beendigung

(1) Die Strafvollstreckungsbehörde kann die Gestattung nach Anhörung des Verurteilten widerrufen, wenn er

- ohne genügende Entschuldigung nicht zur Arbeit erscheint oder die Arbeit abbricht,
- trotz Abmahnung des Beschäftigungsgebers mit seiner Arbeitsleistung hinter den Anforderungen zurückbleibt, die billigerweise an ihn gestellt werden können,
- gröblich oder beharrlich gegen ihm erteilte Weisungen oder Anordnungen verstößt oder
- durch sonstiges schuldhaftes Verhalten eine Weiterbeschäftigung für den Beschäftigungsgeber unzumutbar macht.

(2) Die Gestattung endet, wenn der Verurteilte bei dem bisherigen Beschäftigungsgeber nicht mehr weiter tätig sein kann und ein neues Beschäftigungsverhältnis in angemessener Zeit nicht zustande gekommen ist. Die Strafvollstreckungsbehörde teilt dem Verurteilten den Wegfall der Gestattung mit.

§ 7

Tilgung der Geldstrafe

(1) Zur Tilgung eines Tagessatzes der Geldstrafe sind sechs Stunden freie Arbeit zu leisten. In Ausnahmefällen kann die Vollstreckungsbehörde den Anrechnungsmaßstab insbesondere mit Rücksicht auf Inhalt und Umstände der Tätigkeit oder auf die persönlichen Verhältnisse des Verurteilten bis auf drei Stunden herabsetzen.

(2) Bleibt der Verurteilte der Arbeit fern, wird die versäumte Arbeitszeit auch dann nicht auf die Gesamtarbeitszeit angerechnet, wenn das Fernbleiben entschuldigt ist.

(3) Hat der Verurteilte die erforderliche Stundenzahl freier Arbeit geleistet, ist die Geldstrafe getilgt. Die Strafvollstreckungsbehörde teilt dem Verurteilten schriftlich mit, daß die Zahlung der Geldstrafe erledigt ist.

(4) Der Verurteilte kann jederzeit die noch nicht getilgte Geldstrafe zahlen.

§ 8

Beteiligung von Sozialarbeitern

Die Strafvollstreckungsbehörde soll sich insbesondere bei der Vermittlung eines Beschäftigungsverhältnisses der Unterstützung des Gerichtshelfers oder, sofern für den Verurteilten ein Bewährungshelfer bestellt ist, des Bewährungshelfers bedienen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1984 in Kraft.

Düsseldorf, den 6. Juli 1984

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Für den Justizminister
Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Posser

- GV. NW. 1984 S. 469.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 68 88/2 38 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 68 88/2 41, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 18-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0340-661 X